



Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

**Entgeltordnung für das Erheben
von Parkentgelten am Fühlinger See**

vom 28.März 2023

- ABI StK 2023, S. 98 -

- Öffentliche Bekanntmachung vom 09. Mai 2023 -

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 09.02.2023 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NRW S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

I.

Für das Parken auf den Parkplätzen P1, P2, P4, P5 und P8 der Sport- und Erholungsanlage Fühlinger See wird gemäß § 14 Abs. 3 der Satzung der Sport- und Erholungsanlage Fühlinger See vom 27.04.2021 folgendes Entgelt erhoben: Tagesgebühr für Pkws und Busse 4,00 Euro. Das Entgelt versteht sich inklusive der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

Von der Zahlung des Entgeltes sind befreit

- a) Motorräder, Mofas und Roller,
- b) städtische Dienstfahrzeuge,
- c) Mitglieder von Sportvereinen und -verbänden, die nachweislich die Sport – und Erholungsanlage Fühlinger See das ganze Jahr regelmäßig als ihre ausgewiesene Trainingsstätte nutzen sowie
- d) Einsatzfahrzeuge der DLRG und der Johanniter-Unfall-Hilfe bzw. sonstiger Hilfsorganisationen. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt, soweit es mit Zweck und Ordnung der Sport- und Erholungsanlage vereinbar ist und soweit keine sonstigen öffentlichen Interessen entgegenstehen, von der Erhebung eines Entgeltes Ausnahmen zulassen.

II.

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.